jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/28 95/10/0265

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2002

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
70/08 Privatschulen

Norm

B-VG Art51;
PrivSchG 1962 §19 Abs1;

Rechtssatz

Zwar mag es zutreffen, dass die Bedachtnahme auf das "jeweilige Bundesfinanzgesetz" in§ 19 Abs 1 PrivSchG in einem theoretischen Sinn auf eine andere Normsetzungsautorität verweist. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes liegt in solchen Konstruktionen aber keine verfassungswidrige dynamische Verweisung, sondern ein "Anknüpfen" an Normen einer fremden Rechtsetzungsautorität vor (vgl zB VfSlg 12384/1990 und 13501/1993). Auch aus dem früheren Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 3263/1957 ergibt sich nichts anderes. Dass ein bundesfinanzgesetzlicher Ansatz eine bundesgesetzliche Ermächtigung nicht zu ersetzen vermag, hat mit der Frage, ob der Bundesgesetzgeber am Bundesfinanzgesetz in der hier relevanten Form anknüpfen kann, nichts zu tun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1995100265.X02

Im RIS seit

13.06.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at